

Eliane Hütter, Doreen Kalina, Kirsten Knigge

„CEDAW vor dem Zwischenbericht 2011 – Handlungsspielräume und Erfordernisse der UN-Frauenrechtskonvention“ – ein Tagungsbericht¹

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Frauenkonvention“), auch CEDAW abgekürzt,² wurde am 18.12.1979 von der UN-Generalversammlung verabschiedet. (West-)Deutschland hat den Pakt am 17.07.1980 unterschrieben und am 10.12.1985 ratifiziert. Die Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls fanden am 10.12.1999 und am 15.01.2002 statt.

Die Bundesregierung erstellt seither unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) alle vier Jahre einen Staatenbericht zur Gleichstellung der Geschlechter in Deutschland. Dieser Bericht soll einen Überblick über die Umsetzung des Übereinkommens in die nationale Gleichstellungspolitik geben.³

Anlässlich des anstehenden Zwischenberichts der Bundesregierung zu CEDAW, mit seinen Prioritätsthemen „Intersexualität/ Transsexualität“ und „Beseitigung von Lohnungleichheit von Frauen“, trafen sich Expertinnen und Interessierte im Juli dieses Jahres zu einem gemeinsamen Workshop. Ziel des Workshops war die „Klärung des Verhältnisses von Recht und Rechtswirklichkeit“ und die „Rolle der verschiedenen Akteure im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen“. Darüber hinaus wollte die Tagung dazu beitragen, CEDAW zu mehr Bekanntheit zu verhelfen.

Was hat das CEDAW-Instrumentarium bislang gebracht?

Frau Prof. Dr. Ursula Rust (Universität Bremen, bigas) eröffnete den Workshop. Sie berichtete über die Einrichtung des CEDAW-Archivs in Bremen und erinnerte an die verstorbene Frau Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling.⁵

Frau Dr. Katja Rodi (Deutscher Juristinnenbund und Universität Greifswald) bezeichnete die Frage, was die Instrumente von CEDAW in Zukunft „brin-

gen“ könnten, auch als eines der Themen von Hanna Beate Schöpp-Schilling. In diesem Zusammenhang nannte sie das Staatenberichtsverfahren, das unmittelbar in CEDAW, und das Individualbeschwerdeverfahren, welches im Fakultativprotokoll verankert ist. Rodi verdeutlichte, dass CEDAW in der BRD unmittelbar geltendes Recht sei, und zwar im Range eines Bundesgesetzes. Nichtsdestotrotz sei die Konvention nur teilweise wirkungsvoll, da sie nur wenig bekannt sei. So werde die mangelnde Bekanntheit auch immer wieder vom CEDAW-Ausschuss kritisiert.

Rodi berichtete weiter über die Rolle der Nichtregierungsorganisationen (NGOs)⁶ innerhalb der Instrumentarien. Diese seien ausdrücklich aufgefordert an Verhandlungen teilzunehmen. Mittlerweile gäbe es genaue Vorschriften für die Beteiligung der NGOs. Als aktuell anstehende Aufgaben seien der unzureichende Anwendungsbereich des AGG sowie defizitäre Rechtsschutzmöglichkeiten zu nennen. Mögliche nächste Handlungsschritte wären vernetzte Alternativberichte, Untersuchungsverfahren anregen, politischen Druck auf die Bundes- und die Landesregierungen aufbauen und die Öffentlichkeit suchen.

Frauenrechte im internationalen Vergleich

Frau Dr. Susanne Zwingel (State University of New York, Potsdam) berichtete über „CEDAW und die Normierung (und Umsetzung) von Frauenrechten im internationalen Vergleich“. Als Leitfrage ihres Vortrags stellte sie voran: „Wie und unter welchen Voraussetzungen erreichen internationale Frauenrechtsnormen „normale“ Frauen?“ Zwingel bezeichnete CEDAW als Teil eines „Bewusstwerdungsprozesses“. Zur Verbesserung eines konstruktiven Dialogs trage dabei insbesondere die Präsenz der NGOs bei.

Im Weiteren widmete sie sich der Frage, wie internationale Frauenrechte in nationale und lokale Kon-

1 Bericht über den Workshop der Evangelischen Akademie Loccum in Kooperation mit dem bigas (Bremer Institut für Gender-, Arbeits- und Sozialrecht) vom 8.-9. Juli 2011. Eine ausführliche Fassung des Tagungsberichts finden Sie in den Loccumer Protokollen (im Erscheinen); Zu CEDAW allgemein auch die Beiträge in der STREIT: Sporer, Streit 2003, 3; Habermann, Streit 1998, 161; König, Streit 1996, 159.

2 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women.

3 <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=98096.html>.

4 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw.html#c1713>.

5 Frauenrechtlerin und unabhängige Sachverständige (1989-2009) im CEDAW-Ausschuss der Vereinten Nationen. Vgl. auch die Veröffentlichungen von Schöpp-Schilling zu CEDAW in: ZESAR 2004, 234; Die Friedens-Warte 1999, 204.

6 Non Governmental Organisations

texte gelangen. Dabei stellte Zwingel heraus, dass der Frauenrechtsrahmen in die jeweilige „kulturelle Sprache“ übersetzt werden müssen. Hierbei habe die BRD ihrer Auffassung nach das „Selbstbild der guten Schülerin“; die BRD halte ihr eigenes bzw. das europäische Regelwerk für weitreichend genug. Tatsächlich ließe sich aber eine gewisse „Reformträgheit“ gegenüber internationalen Normen festmachen.

Gender Pay Gap – Stillstand ohne Grenzen?

Frau Dr. Christina Klenner (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf) referierte zum sog. „Gender Pay Gap“.⁷ Sie betonte, dass aufgrund der unterschiedlichen Ursachen der Einkommensunterschiede auch verschiedene Lösungsansätze erforderlich seien.

Zunächst ging sie auf die Ursachen des Gender Pay Gap ein. Diese ließen sich in drei Ursachenkomplexe einteilen: eine geschlechtsspezifische Trennlinie am Arbeitsmarkt (Bildung, Berufs- und Bran-

chenwahl, sowie Hierarchieebenen), familienbedingte Erwerbsunterbrechungen und Arbeitszeitverkürzungen sowie Unterschiede bei der Lohnfindung (u.A. individuelle Lohnverhandlungen). Darüber hinaus seien unterschiedliche Ebenen der Ursachen auszumachen: strukturelle Effekte zu Lasten von Fraueneinkommen (Betriebsgröße und Brancheneffekte), Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und im Betrieb sowie Diskriminierung beim Einkommen.

Auf dem Weg zur Lohngleichheit sei zwischen betrieblichen und individuellen Handlungsmöglichkeiten zu differenzieren. Zum einen sollten kollektive Akteure, wie Betriebsräte, mit weitergehenden Rechten ausgestattet werden, z.B. durch Einblicke in Lohnlisten und die Eingruppierungspraxis. Auf individueller Ebene sei es wichtig, gegen Entgeltdiskriminierung und gegen Diskriminierung bei Einstellung und Aufstieg aufzutreten und ggf. zu klagen. Als mögliche rechtliche Wege zur Lohngleichheit nannte Klenner: die Umsetzung der Entgeltgleichheitsrichtlinie, ein Gesetz zur Entgeltgleichheitsdurchsetzung⁸ und die diskriminierungsfreie Gestaltung von Tarifverträgen.

CEDAW und die Europäische Union

„CEDAW hat keine direkte Bindungswirkung für das Recht der Union bzw. im Rechtssystem der Europäischen Union. Ist dem tatsächlich so?“ Unter dieser Fragestellung stand der Beitrag von Frau Prof. Dr. Beate Rudolf (Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin). Einleitend erklärte sie, dass sämtliche Mitgliedsstaaten der EU CEDAW ratifiziert hätten und sie sich allein aus diesem Grunde schon nicht „freizeichnen“ könnten. Die EU habe dies zwar selbst nicht getan, auch benenne der EU-Vertrag CEDAW nicht, jedoch sei der Maßstab an CEDAW dennoch grundsätzlich angesetzt. Darüber hinaus betonte Rudolf, dass die Gleichheit von Frauen und Männern in den Verträgen der Union als Wert unmissverständlich enthalten sei. Eventuell könnte sich für die EU eine unmittelbare Bindungswirkung aus der Grundrechte-Charta ableiten lassen. Rudolf resümierte, dass es im Recht der Union durchaus eine Lücke gäbe. CEDAW spiele normativ keine Rolle, es bestünde keine Pflicht CEDAW zu beachten, zu schützen oder umzusetzen – jedenfalls nicht für die EU. Die Bindung der einzelnen Mitgliedsstaaten an CEDAW sei nicht auf die EU übertragbar.

2010 wurde die Frauen-Charta verabschiedet, ebenso wie der Europäische Pakt für Geschlechtergleichstellung und der Fahrplan für die Gleichbe-

⁷ Siehe auch die WSI-Veröffentlichungen von Beese, Streit 2007, 99 und Ziegler 2009, 121.

⁸ Siehe dazu Lillemeier und Oerder in STREIT 3/2011, S. 132 f.

handlung 2010-2015. Anerkennend erklärte Rudolf, dass die Kommission mit diesen Maßnahmen nun endlich den Aufschlag gemacht habe – und dies sogar unter Bezugnahme auf Peking⁹ und CEDAW. Und dennoch werden erneut hauptsächlich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potenziale angesprochen, eine klare Anbindung an die Menschenrechte fehle noch immer. Mit Blick auf CEDAW hätte durchaus „mehr drin“ sein können. Endlich mehr Gewicht auf Gleichstellung, das wäre wünschenswert. Ohne CEDAW würden die Menschenrechte von Frauen nicht ausreichend in den Fokus gestellt. Ein breiterer Diskriminierungsbegriff, wie er sich aus CEDAW unlängst ergäbe, könne die an dieser Stelle für die EU notwendigen Anregungen nach sich ziehen.

CEDAW und BRK im Vergleich

Sabine Häfner (Juristin, Berlin) stellte die Behindertenrechtskonvention (BRK)¹⁰ und ihre Regelungen vor. So ließ sich ein Vergleich zu CEDAW herstellen. Häfner gab zunächst einen Überblick über die Entwicklung der BRK.¹¹ Mit der BRK haben die Vereinten Nationen eine erste verbindliche Menschenrechtsquelle für behinderte Menschen geschaffen und die Behindertenfrage in das allgemeine UN-Menschenrechtssystem eingeordnet. Diese Entwicklung stelle international einen historischen Wendepunkt dar. An der Entstehung der BRK waren auch NGOs („Nothing about us without us“) beteiligt. So traten insbesondere Frauen deutscher NGOs dafür ein, frauenspezifische Bestimmungen in der BRK zu verankern. Anzumerken sei zudem, dass die BRD zum einen als ratifizierender Staat und zum anderen als Mitglied der EU, die selbst Vertragspartnerin ist, an die Konvention gebunden ist.

Anschließend stellte Häfner das rechtliche Konzept der BRK vor. Die BRK schaffe keine „neuen“ Menschenrechte, sondern bilde den gesamten Menschenrechtskatalog für Menschen mit Behinderungen ab. Hervorzuheben sei die erstmalige Verankerung des „disability mainstreaming“-Konzepts¹² und die Verpflichtung zu Maßnahmen zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung.¹³

Der Gruppe der behinderten Frauen sei mit Art. 6 BRK ein eigenständiger Artikel gewidmet, der innerhalb der Konvention horizontale Wirkung entfalte. Des Weiteren finden sich geschlechtsspezifische Zusätze an anderen Stellen in der BRK.¹⁴ Die BRK erwähne in ihrer Präambel als erste Menschenrechtskonvention ausdrücklich das Prinzip des Gender Mainstreaming.

Im Anschluss ging Häfner auf die Verfahrensvorschriften der BRK ein. Erstmals finde sich ein eigenständiger Artikel zur internationalen Zusammenarbeit. Es gebe einen Vertragsausschuss und die Verpflichtung zu Staatenberichten. Die innerstaatliche Durchführung der BRK und deren Überwachung erfolgen durch eine unabhängige Monitoringstelle. Das Fakultativprotokoll enthalte darüber hinaus ein Individualbeschwerde- und ein Untersuchungsverfahren. In ihrem Schlusswort wünschte sich Häfner,

9 In Peking fand im September 1995 die vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen sowie Parallel ein NGO-Forum statt. Die Konferenz stand unter dem Motto „Handeln für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden“ und hatte die so genannte Aktionsplattform, einen Forderungskatalog, zum Ergebnis. Die beteiligten Staaten verpflichteten sich insbesondere, die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft (d.h. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft) zu fördern, die Rechte der Frauen zu schützen, die Armut von Frauen zu bekämpfen, Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung zu verfolgen, und geschlechtsspezifische Unterschiede in der Gesundheitsversorgung und im Bildungssystem abzubauen.

10 „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ oder „Convention on the Rights of Person with Disabilities“ (CRPD).

11 Das Übereinkommen vom 13.12.2006 ist seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlich. Zu nennen ist hier insb. das Engagement Theresia Degeners, die 2002 -2006 Mitglied der deutschen Delegation beim Ad Hoc Ausschuss der Vereinten Nationen zur Vorbereitung einer Behindertenrechtskonvention war und seit 1.9.2010 Mitglied des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist.

12 Art. 4 BRK.

13 Art. 8 BRK.

14 Vgl. z.B. Art. 8 Bewusstseinsbildung, Art. 16 Schutz vor Gewalt, Art. 25 Gesundheit, Art. 28 sozialer Schutz.

dass der „disability mainstreaming“ auch in der Frauenpolitik „ankommt“ und so im Zusammenhang mit CEDAW erwähnt werde.

Zur Auslegungsautorität CEDAWs

Frau Prof. Dr. Regula Kägi-Diener (St. Gallen, Schweiz) stellte in ihrem Vortrag die Grundsätze und Besonderheiten zur Auslegung von nationalem Recht im völkerrechtlichen Kontext dar. Sie berichtete hierzu über einen Fall aus der Schweiz, in dem ein Gleichstellungsbüro im Kanton Zug abgeschafft, die Gleichstellungskommission aufgehoben und jede weitere Finanzierung von Gleichstellungsprojekten abgelehnt wurde. Kägi-Diener fragte, ob aufgrund von CEDAW eine (klagbare) Verpflichtung auf Gleichstellungsinstitutionen bestehe. Nach ihrer Auffassung sehe der CEDAW-Ausschuss eine effiziente institutionelle Verankerung vor. Dies ergäbe sich zum einen unmittelbar aus CEDAW¹⁵ und zum anderen aus den „General Recommendations“. ¹⁶ Darüber hinaus könne sich eine entsprechende Verpflichtung aus den abschließenden Bemerkungen 2003 und 2009 ergeben. Nach alledem vertritt sie die Auffassung, dass die Schweiz eine größere Handlungspflicht treffe.

Abschließend stellte Kägi-Diener heraus, dass, auch wenn die Auslegung von CEDAW im nationalen Bereich sich oftmals als praktisch schwierig erweist, die Konvention dahingehend an Sinn gewinne, dass sie einen transnationalen Standard festsetzt. Das „Vergessen“ von CEDAW sei zwar der häufigste, aber ein nicht akzeptabler Fall.

Erfahrungen von Mobilisierung und Auswirkungen auf die Rechtspraxis

Frau Prof. Dr. Dagmar Richter (Universität St. Gallen, Schweiz) zeigte Beispiele aus der Praxis auf, in denen CEDAW eine bedeutende Rolle zukommt. Als erstes rückte Richter Art. 15 CEDAW¹⁷ (Law) in den Mittelpunkt des Interesses. Insbesondere in islamisch geprägten Staaten würde man Art. 15 als unvereinbar

mit der Scharia ansehen. Zurzeit sei jedoch eine „zeitlich versetzte“ Weiterentwicklung in diesem Bereich zu erkennen.

Als weiteres Beispiel seien die sog. „Hausmädchenfälle“ zu nennen. In diesem Zusammenhang sprach sie die große weibliche Relevanz bei Zwangsarbeit, Sklaverei und dem Menschenhandel an und verwies auf das ägyptische Arbeitsgesetz, welches nicht für eben jene „Hausmädchen“ gelten solle.

Ein drittes Praxisbeispiel sei die „Strafbefreiende Heirat“. Damit seien solche Eheschließungen gemeint, die vorgenommen werden, nachdem ein Mann mit seiner nunmehr angetrauten Ehefrau schon vor der Eheschließung, in aller Regel nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, sie also vergewaltigt, hatte. In vielen Staaten, insbesondere den islamisch dominierten, bedeute der Verlust der Jungfräulichkeit vor der Ehe derweil vor allem die Minderung der Heiratschancen einer Frau. Diese solle durch die „Strafbefreiende Heirat“ gemindert werden. Um Opferschutz sei man jedoch nicht bemüht.

Richter resümierte, dass es nicht nur eine Frage der Kultur oder Religion sei, ob die Forderungen der CEDAW anerkannt werden. Wesentlich problematischer sei, dass viele Staaten mit ihren Berichten im Rückstand sind. Kritisch sehe sie zudem, dass nach zehn Jahren Fakultativprotokoll¹⁸ lediglich vierzehn Mitteilungen gemacht wurden, von denen gar sieben an der Zahl i.S.v. Art. 4 des Fakultativprotokolls unzulässig waren. Insgesamt sprach Richter dem Fakultativprotokoll den Erfolg ab, den es hätte haben sollen. Es gebe Überschneidungen mit anderen Beschwerdemöglichkeiten. Die Spruchpraxis sei keinesfalls berechenbar.

Zum Themenprogramm des Workshops gehörten weiterhin auch zwei Kurzstatements aus der gesellschaftlichen Praxis. Jasmina Prpić, eine Juristin, die aus dem Bürgerkriegsland Jugoslawien flüchten musste, berichtete sehr bewegend über ihren bemerkenswerten Lebensweg.¹⁹ Heute ist sie Vorsitzende des Vereins Anwältinnen ohne Grenzen e.V. Antje Gothe (Politikwissenschaftlerin, Bremen) sprach

15 Art. 2 CEDAW: Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;

16 Alle folgenden „General Recommendations“ sind zu finden unter: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/index.html>.

17 Artikel 15 CEDAW:(1) Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.(2) Die Vertragsstaaten gewähren der Frau in zivilrechtlich...en Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann und dieselben Möglichkeiten zur Ausübung dieser

Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie der Frau gleiche Rechte in bezug auf den Abschluß von Verträgen ein und gewähren ihr Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren.(3) Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle Verträge und alle sonstigen Privaturkunden, deren Rechtswirkung auf die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau gerichtet ist, nichtig sind.

18 Das Fakultativprotokoll ist für die Überwachung der Durchführung der Konvention in den Vertragsstaaten bedeutsam: es enthält ein Individualbeschwerdeverfahren, sowie in Fällen schwerer und systematischer Konventionsverletzungen, ein Untersuchungsverfahren.

19 Über den Lebenslauf von Jasmina Prpić wurde auch in der Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes berichtet, djbZ 2010, 171 – „Eine Flüchtlingskarriere in Deutschland“.

über die Arbeit der NGOs. Sie plädierte dafür, dass die NGOs sich CEDAW mehr „aneignen“ müssen.

Was ist in Deutschland zu tun?

Die Abschlussdiskussion der Tagung zum Thema „Zwischenbericht und Beyond: Was ist in Deutschland zu tun?“ wurde mit einem Kurzstatement von Renate Augstein (BMFSFJ, Berlin) eingeleitet. Sie berichtete aus Sicht des BMFSFJ und der Regierung und stellte gleich zu Beginn klar, dass CEDAW in der Rechtspraxis noch nicht fest verankert sei.

Politisch überzeugender als CEDAW seien Art. 3 GG, Richtlinien der EU sowie der Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Würde sich die Rechtsprechung mehr auf CEDAW stützen, könnte die Konvention wohl aber ein politisches Argument sein. Zum Teil werde allerdings bereits auf CEDAW Bezug genommen, z.B. in der Gesetzesbegründung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).²⁰

Der Zwischenbericht der Bundesregierung werde, so Augstein, zwar grundsätzlich beide Prioritätsthemen behandeln, das Thema Intersexualität werde allerdings nur in geringem Umfang erwähnt. Augstein sprach sich ausdrücklich gegen einen gemeinsamen Bericht der Bundesregierung und der Nichtregierungsorganisationen sowie gegen eine Finanzierung der NGO-Berichte durch die Bundesregierung aus. Dies würde eine gewisse Abhängigkeit der NGOs von der Bundesregierung bedeuten. Solche NGO-Berichte seien doch vor allem für den CEDAW-Ausschuss von Interesse, daher könne dieser die Finanzierung tragen. Die Bundesregierung könne sich allenfalls vorstellen, die Druck- und Übersetzungskosten der Berichte zu übernehmen. Diese Art der finanziellen Unterstützung verdeutliche, dass die Regierung an der Umsetzung der Konvention arbeite und die Kritik der Nichtregierungsorganisationen ernst nehme. Andererseits sei so noch gewährleistet, dass es sich um „echte“ NGO-Berichte handle.

Dem folgte die Abschlussdiskussion des Workshops. Besonders kontrovers wurde die Frage diskutiert, welche Wirkung CEDAW in der BRD entfaltet. Es wurde klargestellt, dass die Aussage „CEDAW laufe ins Leere“ weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich „wahr“ sei. Vielmehr sei es verfassungsrechtlich geboten, Völkerrecht zu berücksichtigen. Ebenso wurde die Rolle der NGOs thematisiert. Es wurde festgehalten, dass die NGOs eine stärkere Position im Verfahren selbst benötigten. Es bedürfe einer Struktur, die es den NGOs ermögliche institutionell einbezogen zu werden. Insgesamt ließ sich festhalten, dass es CEDAW bislang an einer „empörten Öffentlichkeit“ fehle. Vielleicht auch gerade deshalb wurde die rhetorische Frage gestellt, ob man nicht

CEDAW „deratifizieren“ solle, wenn gesagt werde, CEDAW werde ohnehin nicht genutzt.

Nicht zuletzt wurde der anstehende Zwischenbericht thematisiert. Das BMFSFJ wurde aufgefordert, das Thema Inter- und Transsexualität auf seine Fahnen zu schreiben. Derzeit verschließe das BMFSFJ vor diesen sensibel zu behandelnden Problemen seine Augen. Zudem sollten mehr Frauenorganisationen das Thema Intersexualität aufgreifen und es zu „ihrem“ Thema machen.

Zur Frage nach der „Entgeltgleichheit“ herrsche noch immer die Devise: „Wir können wegen der Tarifautonomie nichts tun.“ Einhellig wurde die Meinung vertreten, dass dies nicht so weitergehen dürfe. „Alternativlosigkeit“ wäre in diesem Zusammenhang ein Unwort, das es zu bekämpfen gelte.

Als Ergebnis der Abschlussdiskussion bleibt festzuhalten, dass die TeilnehmerInnen sich einstimmig dafür aussprachen, einen gemeinsamen NGO-Bericht zum Zwischenbericht der Bundesregierung zu verfassen, der beide Themen, Entgelt(un-)gleichheit und Inter- sowie Transsexualität, aufgreift.

Fazit

Der Workshop zeichnete sich durch eine produktive und inspirative Arbeitsatmosphäre aus. Obwohl die behandelten Themen teilweise Anlass zu Frustration hätten bieten können, führte dies eher zu einer besonders hohen Motivation, die Themen anzugehen.

Der gemeinsame Alternativbericht ist zwischenzeitlich unter Leitung von Frau Dr. Katja Rodi (djb) verfasst worden. Dies ist ein weiterer Schritt hin zu einer breiteren („empörten“) Öffentlichkeit.

20 BT-Drs. 16/1780.